

Minus mal Minus gibt Plus, lernt jedes Kind in der Schule. Hakenkreuze, das wussten selbst führende Nazis, gibt es überall auf der Welt in den unterschiedlichsten Kulturen. Es ist also die Bewertung, d.h. die Vereinnahmung z.B. für die Nazis, allgemein: der Gebrauch, also das Vorzeichen und nicht das Zeichen selbst, das deren Bedeutung ausmacht. Einige Juristen leben offenbar zeichentheoretisch gleichsam im vorschulischen Stadium. Die verständigeren unter ihnen rückten daher seit Langem missverständliche Gesetze entsprechend zurecht.

Es war wohl in den 50er Jahren, als ein Tübinger Richter folgenden Fall zu entscheiden hatte, über den die ganze Nation schmunzelte: 4 Studenten aus dem >Evangelischen Stift< waren von einem Polizisten wegen Beleidigung angezeigt worden. Sie hatten nach einer Zechtour den Polizisten, der unter der Laterne am Stift Wache schob, einer nach dem anderen mit folgender Begrüßung umringelt:

1. „Grüß Gott, Herr Schutzmann Eiße!“
2. „Grüß Gott, Herr Eismann Schutze!“
3. „Grüß Gott, Herr Scheißmann Utze!“
4. „Grüß Gott, Herr Utzmann Scheiße!“

Man kann mit Fug den Beleidigungsparagrafen insgesamt als überholt ansehen, weil ihm ein Ehrbegriff zugrunde liegt, der allein in autoritären Gesellschaften eine aus heutiger Sicht problematische Funktion hatte. Außerdem: Wenn ich zum Richter sage: „Du Arschloch“ dann sagt das doch mehr über mich aus als über den Beleidigten. In dem Prozess ging es aber zur Hauptsache um die Frage, ob auch der 1. Student verurteilt werden solle. Der damalige Richter bejahte die Frage – wenn ich das recht erinnere – explizit mit Hinweis auf die mathematische Vorzeichentheorie. Sätze sind zeichentheoretisch nicht grundsätzlich von anderen Symbolen zu unterscheiden. Was passiert eigentlich, wenn jetzt jemand die neueren Tübinger Juristen anzeigt, weil sie in besagtem Prozess das Wort „Hakenkreuz“ in den Mund nahmen?

Gerd Simon
Burgholzweg 52
72070 Tübingen